

BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN · MESSEN
WOCHENBEILAGE ZUR DEUTSCHEN BAUZEITUNG

NR.

12 BERLIN 10. APRIL 1929

HERAUSGEBER: REGIERUNGS-BAUMEISTER FRITZ EISELEN ■ ■ ■

ALLE RECHTE VORBEHALTEN / FÜR NICHT VERLANGTE BEITRÄGE KEINE GEWÄHR

DAS BAUWESEN

IM ENTWURF FÜR DEN REICHSHAUSHALT 1929

Dem Reichstag ist vor einigen Wochen vom Reichsfinanzminister der Entwurf für den Reichshaushalt 1929 vorgelegt worden, der in Einnahme und Ausgabe mit rund 10,21 Milliarden M. abschließt. Davon entfallen auf fortdauernde Ausgaben im ordentlichen Haushalt rund 9,92 Milliarden, während an einmaligen Ausgaben rund 223,28 Millionen M. und außerdem im außerordentlichen Haushalt noch weitere 289,15 Millionen M. angefordert sind. Der Reichsrat hat bekanntlich zu dem Entwurf selbst eine Reihe von Änderungsvorschlägen gemacht, und die Frage der Herbeiführung eines Gleichgewichtes im Haushalt ist noch offen. Da eine Einigung über diese grundsätzlichen Fragen nicht zu erzielen war, ist zunächst ein Nothaushalt verabschiedet worden. Der Haushaltsentwurf dürfte also noch manche Streichungen und Änderungen erfahren, darunter jedenfalls auch in den einmaligen Ausgaben. Von diesen sind übrigens eine Reihe von Posten, die bei der politischen und wirtschaftlichen Lage jedenfalls noch auf lange Jahre weitergeführt werden müssen, auf den Haushalt der fortdauernden Ausgaben übernommen (namentlich Ausgaben für die besetzten Gebiete, Wohnungsbau usw.), so daß ein unmittelbarer Vergleich der Ansätze dieses Jahres für bauliche und technische Aufgaben mit denen des Vorjahres praktisch unmöglich ist.

Es sei daher nachstehend nur ein Auszug der Forderungen für diese Zwecke für das Jahr 1929 gegeben, wobei aber, ohne Vergleich mit dem Vorjahr, stellenweise auf die Übernahme einzelner Positionen auf die fortdauernden Ausgaben hingewiesen wird.

Die Ansätze an einmaligen Ausgaben für bauliche Zwecke im ordentlichen und im außerordentlichen Haushalt verteilen sich auf die einzelnen Ministerien und Verwaltungen wie folgt:

1. Reichsministerium für die besetzten Gebiete . . .	100 000,— M.
2. Auswärtiges Amt	430 000,— "
3. Reichstag	495 000,— "
4. Reichsjustizministerium	676 800,— "
5. Reichsministerier, Reichskanzlei usw.	920 000,— "
6. Reichsarbeitsministerium	1 568 000,— "
7. Reichsministerium des Innern	2 788 000,— "
8. Haushalt der Kriegslasten	12 948 000,— "
9. Allg. Finanzverwaltung	13 065 257,— "
10. Reichsfinanzministerium	13 251 845,— "
11. Reichswehrministerium	22 082 600,— "
12. Reichsverkehrsministerium	106 900 500,— "
insgesamt	175 226 002,— M.

Die Forderungen im einzelnen sind folgende:

1. Reichsministerium f. die besetzten Gebiete. Die Gesamtforderung von 100 000 M. ist eine 1. Rate für die Ausführung von Vorarbeiten für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Rheinbrücke zu Mainz durch Verbreiterung, da diese dem Verkehr nicht mehr genügt. —

2. Auswärtiges Amt. Von den geforderten 430 000 M. entfallen 200 000 M. als 2. Rate auf das Konsulatsgebäude in Monrovia, dessen Gesamtkosten jetzt auf 320 000 M. veranschlagt sind; 112 000 M. als 2. Rate auf das Generalkonsulat in Tiflis; 55 000 M. auf bauliche Maßnahmen beim Generalkonsulat in Danzig. Für die Herrichtung des Gesandtschaftsgebäudes in Wien werden 42 000 M. gefordert und zur Abrundung des Grundstückes der Gesandtschaft in Bern 40 000 M. Ein kleiner Betrag von 1000 M. betrifft die Prüfung der Frage der endgültigen Unterbringung der

römischen Abteilung des Deutschen Archäologischen Institutes in Rom, dem die Stadt Rom jetzt in hervorragender Lage ein Grundstück überlassen hat mit der Verpflichtung, den Institutsbau in den nächsten Jahren durchzuführen. (Die früher bei den einmaligen Ausgaben aufgenommenen Mittel zur Wohnungsbeschaffung für Beamte im Ausland sind in die fortlaufenden Ausgaben übernommen.) —

3. Reichstag. Von dem Gesamtbetrag von 495 000 M. sind bestimmt 15 000 M. für die weitere Ausschmückung und 30 000 M. zur Beschaffung von Küchenmaschinen für den Wirtschaftsbetrieb des Reichstagsgebäudes, 450 000 M. zu Vorarbeiten für den Neubau der Reichstagsverwaltung einschl. Grunderwerb. Im Jahre 1927 waren zu diesem Zwecke bereits 50 000 M. bewilligt, die Vorarbeiten konnten aber nicht zu Ende geführt werden und auf die Möglichkeit weiteren Grunderwerbs wird jetzt hingewiesen. Inzwischen ist bekanntlich ein engerer Wettbewerb für die Gewinnung von Plänen für diesen Neubau ausgeschrieben worden.

4. Reichsjustizministerium. Ges.-Forderung 678 800 M. davon 36 800 als 3. Rate für die Instandsetzung der Fassaden und der Kuppel des Reichsgerichtsgebäudes in Leipzig, 4000 M. für die Herrichtung einer Autogarage für den Präsidenten im Dienstgebäude daselbst, 600 000 M. als 1. Rate für einen Erweiterungsbau des Dienstgebäudes des Reichspatentamtes in Berlin. Der stark angewachsene Geschäftsumfang und die Vermehrung des Personals erfordern 96 neue Büroräume. Die Gesamtkosten sind mit 1 312 000 M. veranschlagt. —

5. Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei. Der Gesamtbetrag von 920 000 M. entfällt als 3. Rate auf den Erweiterungsbau der Reichskanzlei in der Wilhelmstraße, dessen Gesamtkosten jetzt mit 2,42 Mill. M. veranschlagt sind. Davon sind 1,5 Mill. bereits 1927 und 1928 bewilligt. Man scheint also mit einer Überschreitung zu rechnen, außerdem wird noch eine Schlußrate für Geräte und Ausstattungsgegenstände später zu fordern sein. —

6. Reichsarbeitsministerium. Dieses erscheint mit einmaligen Ausgaben in diesem Jahre nur mit 1 568 000 M. Auch hier sind die Ausgaben für das Wohnungswesen in die fortdauernden Ausgaben mit übernommen. Es sind dort 14,5 Mill. M. zur Förderung des Baues von Wohnungen in Miet- und Eigenhäusern für Reichsbeamte und -bedienstete (auch der Wehrmacht, aber nicht der Reichsbahn und Reichspost) usw. eingesetzt. Im außerordentlichen Haushalt erscheinen ferner 50 Millionen zur Förderung des landwirtschaftlichen Siedlungswerkes in den dünn besiedelten Gegenden, in denen wohl auch bauliche Ausgaben stecken, die sich aber nicht einzeln herauschälen lassen.

Der oben angegebene Gesamtbetrag ist unter den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Haushaltes ausgeworfen und entfällt auf die Bedürfnisse der Versorgungsdienststellen. Davon kommen 350 000 M. auf Ergänzung und gründliche Instandsetzung der Geräteausstattungen der Hauptversorgungsämter usw., sowie auf die bauliche Herrichtung von Arzneiuntersuchungszimmern in den Versorgungsdienststellen. Für Erweiterung und Verbesserung in den Versorgungs-Kuranstalten

ten Bad Nauheim, Bad Landeck, Mergentheim, sind 115 000 M., 149 000 M. und 187 000 M. vorgesehen. Für bauliche Umgestaltung in den versorgungszentralen Untersuchungsstellen in München, Dresden, Magdeburg sind zusammen 150 000 M. ausgeworfen. —

7. Reichsministerium des Innern. Von dem Gesamtbetrag von 2 788 000 M. entfallen 950 000 M. auf Wissenschaft, Bildung und Schule als Zuschuß zu Neubauten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften und zwar 500 000 als 3. Rate für das Auslandsinstitut in Berlin-Dahlem, 200 000 M. auf das Institut für medizin. Forschung in Heidelberg als 2. Rate und 250 000 M. für das Institut für Hirnforschung in Buch ebenfalls als 2. Rate. Die bisher zu den einmaligen Ausgaben gerechneten Zuschüsse zum Kaiser-Wilhelm-Institut sind jetzt unter laufende Ausgaben aufgenommen und zwar mit 2 426 000 M. für das Jahr 1929. Erwähnt sei ferner, daß der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft bei den einmaligen Ausgaben wieder 8 Millionen M. zufließen. Es werden damit auch technische Forschungen unterstützt, so: Metallforschung, Untersuchungen über Wärmekraftmaschinen, Elektrotechnik, hydrographische und aerodynamische Strömungsforschungen, Korrosionserscheinungen des Stahls usw. Die dafür ausgeworfenen Mittel sind aber nicht im einzelnen nachgewiesen. Erwähnt sei noch, daß 500 000 M. zur Behebung der Notstände der deutschen Kunst vorgesehen sind.

Unter sonstigen Ausgaben sind wieder 650 000 M. zur Unterstützung der Erhaltung von Bauwerken von besonderem geschichtlichen Wert zu erwähnen, ferner 100 000 M. für elektr. Licht- und Kraftanlagen in der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, desgleichen 400 000 M. zum Bau einer Hochspannungsabteilung derselben Anstalt und 125 000 M. zum Ausbau der Laboratorien usw. der Chemisch-Technischen Reichsanstalt. Zum Deutschen Hygiene-Museum in Dresden werden wieder 500 000 M. Baukostenzuschuß gewährt und 65 000 M. zum Ausbau der Versuchsräume der Veterinärabteilung am Reichsgesundheitsamt. —

8. Haushalt der Kriegslasten. In der Gesamtsumme von rd. 12,95 Mill. M. bildet den Hauptposten ein Betrag von 8,5 Mill. M. zur Behebung der Wohnungsnot der Minderbemittelten in den östlichen Grenzgebieten, insbesondere in Gleiwitz, Sonitz und Königsberg i. Pr. sowie zur Förderung besonderer Bauvorhaben im Kreise Waldenburg. Je 1,5 Mill. M. entfallen auf Bauten einschl. Grunderwerb und Baudarlehen in den besetzten Gebieten bzw. zur Ausgestaltung der rechtsrheinischen Grenzbahnhöfe gegenüber Elsaß-Lothringen. Für die Kehler Bahn sind weitere 185 000 M. bestimmt. Ein Posten von 1 Mill. M. für Wohnungsbauten steckt in einer größeren Position über sonstige Ausgaben. —

9. Allgemeine Finanzverwaltung. An dem Gesamtbetrag von rd. 15 Mill. M. nimmt auch hier ein Posten von 8 Mill. M. teil für die Schaffung von Wohnungen für Beamte und Angestellte und Arbeiter der Reichsverwaltungen und für Angehörige der Wehrmacht, außerdem sind 500 000 M. ausgeworfen für die Rückzahlung von Vorkriegshypotheken auf reichseigenen Grundstücken. Als 4. Rate erscheint hier außerdem ein Posten von 4 765 257 M. für Darlehen zur Fortführung begonnener Eisenbahnbauten. In den Jahren 1926—1928 sind für den gleichen Zweck bereits 49,75 Mill. M. ausgeworfen worden. —

10. Reichsfinanzministerium. Von den 15,25 Mill. M. Gesamtforderung sind 9,06 Mill. M. auf den Bau von Landesfinanzämtern (1,10 Mill. M.) bzw. Finanzämtern zu rechnen (9,06 Mill.). In letzterer Summe steckt ein Hauptbetrag von 1,19 Mill. M. für bauliche Maßnahmen in Bayern infolge der Zusammenlegung von Finanzämtern, 195 000 M. für den gleichen Zweck infolge des Überganges der Verwaltung von Thüringer Landesabgaben auf das Reich.

Von den Landesfinanzamtbauten sind zu erwähnen die in Dresden mit 200 000, Düsseldorf 800 000 M. (1. Rate). Bauten von Finanzämtern sind in 33 Städten vorgesehen. Unter den ersten Raten sind zu erwähnen Berlin-Lichtenberg mit 400 000 M.,

Darmstadt und Jena mit je 250 000 M., Bielefeld mit 300 000 M.

Auf Zollbauten entfallen 1 451 800 M. An Einzelposten sind zu erwähnen: 1 220 000 M. zur Sicherung der auf Helgoland befindlichen reichseigenen Gebäude gegen Felssturz (bisher schon dafür bewilligt 1927/28 im ganzen 1,9 Mill. M., weitere Raten wahrscheinlich erforderlich); 150 000 M. für Instandsetzungen und Ausbau der in das Reichseigentum zurückgefallenen Flugplätze. —

11. Reichswehrministerium. Von der Gesamtforderung von 22,08 Mill. M. kommen 15,94 Mill. auf das Heer, 6,14 Mill. auf die Marine.

Die geforderten Mittel für das Reichsheer verteilen sich wie folgt: Bildungswesen 250 000 M. als 1. Rate für Pflasterungs- und Entwässerungsarbeiten in Jüterbog, auf Verpflegungswesen 224 400 M. (Scheunen, Gleisanlagen, Magazine in Tilsit, Dresden und Ulm); Unterbringung von Mannschaften usw. 10,95 Mill. M. Hier sind besonders zu erwähnen 2 Mill. M. für den Erwerb von früheren militärischen, aber den Städten gehörigen Grundstücken und Errichtung baulicher Anlagen auf diesen, 2,5 Mill. M. für gründliche Instandsetzung der baulichen Anlagen der Verpflegungs-, Bekleidungs-, Unterkunfts- und Remonteamter sowie der Lazarette. Für Sport- und Spielplätze, Turn- und Schwimmhallen werden wieder 300 000 M. ausgeworfen, 900 000 M. für die Unterbringung von Pferden, Fahrzeugen, Bekleidung, Waffen und Gerät; 600 000 M. für bauliche Anlagen für die Schieß- und Reitausbildung, 600 000 M. für die Schaffung von Unterkunftsräumen, 700 000 M. für solche auf den Truppenübungsplätzen. Bei den Kasernenbauten ist eine Schlußrate von rd. 1 Mill. M. für Stettin-Kreckow für eine Kraftfahrerabteilung hervorzuheben. Neuforderungen werden gestellt für Rostock, Stettin, Jüterbog, Goslar, München, Passau und Stendal. Größere Beträge werden angefordert für die Unterbringung von Waffen, Munition und Heeresgerät, für Laboratorien und Werkstätten, zusammen etwa 1,7 Millionen M., und zwar für Kammersdorf, Königsberg und Jüterbog. Die Zeugämter-Verwaltung fordert 1,4 Mill. M., namentlich für Jüterbog, Königsberg, Spandau und Kassel. Für das Pionierwesen sowie für das Kraftfahr- und Nachrichtenwesen kleinere Beträge.

Von den Anforderungen der Reichsmarine entfallen 5,74 Mill. M. auf die Werft von Wilhelmshaven und das Arsenal in Kiel. Den Hauptposten bildet eine Fortsetzungsrate von 2 Mill. M. für die Fahrwassererbesserung der Jade, ferner Beträge für Verbesserung der Hafeneinfahrt, Umbau von Werkstätten usw. Durch die Verbesserung in der Jade (Gesamtkosten 9,8 Mill. M.) soll die Schiffbarkeit des Wangerooger Fahrwassers für Kriegsschiffe und Handelsschiffe erreicht werden. Es wird jetzt auch schon eine 1. Rate von 756 000 M. für dessen Befahrung vorgesehen. Für die Artillerieverwaltung werden 1,5 Mill. M. angesetzt, vor allem für Verbesserung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen sowie Gleisanlagen, schließlich für das Unterbringungs- und Unterrichts- und Verbesserung der sanitären Einrichtungen in den Marinestandorten. —

12. Reichsverkehrsministerium. Diesem liegen naturgemäß die umfangreichsten baulichen Anlagen ob. Von dem Gesamtbetrag von 106,9 Mill. M. entfallen 1,96 Mill. auf die Reichswasserstraßen, 8 Mill. auf die Binnenwasserstraßen, 15,2 Mill. auf die Seewasserstraßen, 5 Mill. gemeinsam auf die beiden letzteren, 225 000 M. auf Verschiedenes (Rettung Schiffbrüchiger 200 000 M., Beihilfe zu Eisenbetonversuchen 15 000 M., zum Ausschluß für Anstrichwesen 10 000 M.). Gefordert werden 9,4 Mill. M. für das Luftfahrwesen, 2,5 Mill. M. für das Kraftfahrwesen, 72 000 M. für das Eisenbahnwesen (Beitrag des Reiches für die Brücken bei Ludwigshafen, Speyer und Maxau), alles im ordentlichen Haushalt. Dazu kommt noch im außerordentlichen Haushalt der Hauptbetrag von 66,6 Mill. M. für die Reichswasserstraßen-Verwaltung.

Diese letztere will weitere 5,18 Mill. für die Beteiligung an der Neckar-A. G. und 5,14 Mill. d. sgl. an der Rhein-Main-Donau-A. G. ausgeben, außerdem weitere 1,24 Mill. M. für die Verbesserung der H. W.-Verhältnisse am Neckar bei Stuttgart-Cannstatt und bei Münster. Für den Rhein-Weser-

Kanal sollen weitere 9,67 Mill. ausgegeben werden für die Arbeiten, die auf Grund des preuß. Wasserstraßengesetzes eingeleitet sind. Der Hauptbetrag von 8,2 Mill. fällt dabei auf den Lippe-Kanal, Wesel-Datteln, der im Jahre 1929 bereits dem Verkehr übergeben werden soll. Für den Hohenzollern-Kanal sind weitere 5,5 Mill. für den 2. Abstieg bei Niederfinow vorgesehen, desgl. 2 Mill. M. für die Verbesserung der Oderwasserstraße unterhalb Breslau. (Gesamtkosten 54,5 Millionen Mark.) 8,5 Mill. für das Staubecken an der Glatzer Neiße bei Ottmachau (Gesamtkosten 55 Millionen), 25,25 Mill. M. für die Vollendung des Mittel-land-Kanales nach dem Staatsvertrag von 1926. Das Reich trägt zwei Drittel der Kosten, und zwar entfallen für 1929 auf den Hauptkanal von Hannover bis Peine mit Zweigkanal nach Hildesheim 1,59 Mill. M., desgl. von Peine bis Burg mit Zweigkanälen und auf Vorarbeiten für den Südflügel 18,86 Mill. M. und auf den Ausbau des Ihle-Plauer-Kanales 3 Mill. M. Ein weiterer Betrag von 2 Mill. M. ist auch für den Küstenkanal eingesetzt, und 4 Mill. M. sind bestimmt für Umkanalisierung des Untermain. Die Gesamtkosten letzterer Arbeit sind jetzt auf 57 Mill. M. veranschlagt, jedoch werden für die Kraftwerke bei den beiden Staustufen Eddersheim und Griesheim, die einen Kostenaufwand von 9 Mill. M. erfordern, Reichsmittel nicht in Anspruch genommen.

Von den Ausgaben des ordentlichen Haushaltes entfallen auf die Reichswasserstraßen-Verwaltung weitere 1,96 Mill. M. Es handelt sich hauptsächlich um Beiträge zu Entwürfen für den weiteren Ausbau des Wasserstraßennetzes und zur Gewinnung von Wasserkraften, ferner zu Bauten für die deutsche Seewarte in Hamburg und Beschaffung von Dienst- und Wohnräumen für den Reichswasserschutz usw.; für die Binnenwasserstraßen werden von der Gesamtsumme von 8 Mill. M. gefordert 700 000 M. in kleinen Beträgen für Sachsen, Lübeck, Bayern und die beiden

Mecklenburg, während der Hauptanteil von 7,5 Mill. M. auf Preußen entfällt. Die Ausgaben betreffen Brücken, Schleusen, Uferschutz, Fahrwasser-verbesserungen, Häfen, Bauhöfe und Beamtenwohnungen.

Beiden Seewasserstraßen (15,2 Mill. Gesamt-betrag) werden angefordert für Bremen 5,42 Mill. M. zu Baggerarbeiten für die weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser (Gesamtkosten jetzt ermittelt zu 55 Mill. M., von denen das Reich 20 Mill. zu tragen hat); für Hamburg 5,9 Millionen Mark fast ausschließl. für die Verbesserung des Fahrwassers der Unterelbe (Gesamtkosten gegen 40 Mill. M.), besonders an der Osterbank und bei Pagensand; für Preußen 5,86 Mill. M., davon 1,19 Mill. als weitere Rate für den Königsberger Seekanal (Gesamtkosten jetzt 20,2 Mill. M.) und 5,4 Mill. M. für die Schiffsahrtsstraße Stettin—Swinemünde (Gesamtkosten 31,45 Mill.).

Von dem Betrag von 5 Mill. M. für Seewasser- und Binnenwasserstraßen gemeinsam soll abgängiges Gerät der Reichswasserstraßenverwaltung ersetzt werden.

Von den 9,55 Mill. M. für Luftfahrangelegenheiten sind 4 Mill. bestimmt als Beitrag und zum Ausbau der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt (Gesamtkosten auf 12 Mill. M. geschätzt), der Rest für Flughäfen, Flugfernmelddienst und vor allem als Beitrag zum Bau einer Luftschiffbauhalle der Zeppelingesellschaft (4 Mill. M.).

Von den 2,5 Mill. M. für das Kraftfahrwesen sollen 2 Mill. zur Förderung der Gebirgs-Renn- und Prüfungsstraße Nürburgring in der Eifel dienen. Der Bau dieser Prüfungsstrecke ist bekanntlich 1925 als Notstandsarbeit in Angriff genommen worden. Die Ausgaben haben den ursprünglichen Anschlag wesentlich überschritten und haben 12,4 Mill. M. erreicht, wovon 8,27 Mill. M. aus Mitteln der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge gedeckt worden sind. Von den Restkosten will das Reich obigen Betrag übernehmen. — Fr. E. —

DIE FREIEN TECHNISCHEN BERUFE UND DIE GEWERBESTEUER IN PREUSSEN

Wir haben schon kurz berichtet, daß der preuß. Landtag in 2. Lesung mit großer Mehrheit einen Antrag des R. A. Kölges angenommen hat, wonach die freien Berufe grundsätzlich der Gewerbesteuer unterworfen werden sollen. Bisher galt in Preußen (die Gewerbesteuer ist Sache der Länder und daher nicht gleichmäßig geregelt) die Gewerbesteuerordnung vom 15. März 1927, deren Wirksamkeit bis 31. März 1929 verlängert worden ist. Wichtig sind die §§ 1 und 3 dieser Steuerordnung:

§ 1 unterstellt der Gewerbesteuer die stehenden Gewerbe, zu deren Ausübung eine Betriebsstätte in Preußen unterhalten wird. Als Gewerbebetrieb gilt jede auf Gewinn gerichtete selbständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.

§ 3 stellt die Ausnahmen fest. Danach unterliegen nicht der Gewerbesteuer „die Ausübung eines amtlichen Berufes, einer künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit, insbesondere auch der Beruf als Arzt, als staatlich geprüfter Dentist, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- oder Feldmesser sowie als Markscheider“.

Danach ist die baukünstlerische Tätigkeit des Architekten, die wissenschaftliche des Ingenieurs frei. Da die Tätigkeit dieser Berufe in den seltensten Fällen aber rein künstlerisch oder rein wissenschaftlich ist, so wird schon seit Jahren von den Steueraussschüssen der Gemeinden der Versuch gemacht, diese Berufe allgemein zur Besteuerung heranzuziehen. Die Architekten und Ingenieure werden zunächst zur Steuer veranlagt, und sie müssen sich auf dem Weg der Beschwerde die Freistellung von der Steuer erst erkämpfen.

Dieser Zustand würde wesentlich verschärft, die Möglichkeit von der Befreiung des Architekten und Ingenieurs von der Steuer nahezu beseitigt sein, wenn die freien Berufe grundsätzlich der Gewerbesteuer unterstellt werden und wenn die neue Fassung des § 3 angenommen würde. Die Änderungsvorschläge lauten:

Art. I, § 1. „Der Gewerbesteuer unterliegen die stehenden Gewerbe einschl. des Bergbaues und die freien Berufe, zu deren Ausübung eine Betriebsstätte in Preußen unterhalten wird.

Art. II, § 3, Nr. 2. Der Gewerbesteuer unterliegt nicht die Ausübung eines der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufes. Als der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmet ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf dann anzusehen, wenn er sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. Durch eine im geringen Umfange ausgeübte Tätigkeit als Sachverständiger wird Zurechnung zu einem der reinen Kunst oder reinen Wissenschaft gewidmeten Beruf nicht ausgeschlossen; ebenso wird bei Künstlern die Zurechnung durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß sie selbstgeschaffene Kunstwerke veräußern.“

Wir haben schon berichtet, daß die „Arbeitsgemeinschaft der freien geistigen Berufe“ energisch Protest erhoben hat. Auch das Plenum des preuß. Staatsrates hat mit 27 gegen 51 Stimmen trotz der Vorhaltung des preuß. Finanzministers Einspruch erhoben. Der Staatsrat hat allerdings zur Heranziehung der freien geistigen Berufe keine grundsätzliche Stellung eingenommen (was im Hauptausschuß des Staatsrates jedoch vorher geschehen war), sondern hat eine Neuregelung in Preußen lediglich deswegen abgelehnt, weil das Gewerbesteuerrecht zur Zeit durch die Reichsgesetzgebung neu geregelt werden soll. Eine solche Regelung durch das Reich wäre zweifellos erwünscht, damit die verschiedene Handhabung dieser Besteuerung durch einheitliche Regeln ersetzt wird. Zu hoffen ist dabei, daß für die freien Berufe und damit auch für die Architekten und Ingenieure eine Regelung getroffen wird, die der kulturellen Bedeutung dieser Berufsstände und ihrer besonderen Notlage Rechnung trägt. — Fr. E. —

BAUPOLIZEIWESEN

Abführung der Abgase von Gasöfen. Der § 20 der preußischen Einheitsbauordnung hat folgende Zusatzbestimmungen am Schluß durch Erlaß des Wohlfahrtsministers erhalten:

„Für Abführung der Abgase von Gasfeuerstätten (Heiz- und Badeöfen, Stromautomaten) sind besondere Schornsteinrohre vorzusehen. Diese sind an der Ausmündung durch Wahl anderer Querschnitte oder durch Anbringung eines Eisens entsprechend zu kennzeichnen. Die Gasabzugsrohre sind unverbrennlich herzustellen.“

Die Notwendigkeit dieser Bestimmung hat sich aus der Erfahrung ergeben, daß die Einführung der Abgase in Schornsteine für Kohlefeuerung zu Gasexplosionen führen kann.

Bei bestehenden Gebäuden kann ausnahmsweise und auf Widerruf nach Benehmen mit dem Bezirks-schornsteinfegermeister der Anschluß eines Gasabzugsrohres an den Schornstein zugelassen werden, der im gleichen Stockwerk keine Kohlenfeuerstelle aufnimmt. —

RECHTSAUSKÜNFT

Bmstr. Arch. H. in W. (Aufwertung eines Darlehns.)

Frage: Fragesteller hat einige Monate vor dem Kriegsausbruch von einer wohlhabenden Landgemeinde die Bauoberleitung für einen Kirchenumbau erhalten. Bei Ausbruch des Krieges waren Gestühl, Emporen usw. schon herausgebrochen, der Bau mußte fortgesetzt werden. Da die Baumittel beschränkt waren, größere Stiftungen aber in Aussicht standen, erbot sich der Fragesteller, damit keine Finanzierungsschwierigkeiten entstünden, aus Gefälligkeit der Gemeinde einen Teil des Baugeldes für einige Jahre zu borgen gegen 4 v. H. Zinsen. Es wurde ein Vertrag abgeschlossen, die Fälligkeits-termine und die Raten der Rückzahlung wurden festgesetzt. Jedoch wurde ausgemacht, daß der Architekt den geliehenen Betrag seinerseits 20 Jahre unkündbar sollte stehenlassen. Erst vom 30. September 1935 an stand dem Architekten das Recht zu, die Forderung aufzukündigen. Diese Bestimmung war mit Rücksicht auf einen etwaigen ungünstigen Kriegsausgang aufgenommen, doch dachte keiner der Vertragsschließenden, daß eine so lange Frist überhaupt in Frage kommen könnte.

Von den geliehenen 9000 M. sind bald nach Kriegsschluß 5000 M. in entwertetem Gelde zurückgezahlt.

Welche Aufwertung kann ich verlangen und was habe ich zweckmäßig zu tun?

Antwort: 1. Die Höhe der Aufwertung hängt in erster Linie davon ab, ob das gewährte Darlehn als ein sogenanntes Gefälligkeitsdarlehn oder als eine Vermögensanlage im Sinne des § 63 Aufw.Ges. anzusehen ist. Ersterenfalls ist die Höhe der Aufwertung dem freien Ermessen des Gerichts überlassen, das nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes (§ 242 BGB.) im Prinzip zu einer 100%igen Aufwertung gelangen kann, da der Darlehensgläubiger den gleichen Betrag zurückverlangen kann, den er hingegeben hat (§ 607 BGB.). Es pflegt jedoch von dieser Summe ein „Verarmungsfaktor“ abgezogen zu werden, weil das Geld, wenn es nicht dem Darlehensnehmer gegeben wäre, fast stets auch in der Hand des Darlehensgebers durch die Inflation einer gewissen Entwertung anheimgefallen wäre und der Darlehensnehmer auch in der Regel das geliehene Geld oder dafür erworbene Objekte nicht hat wertbeständig erhalten können. Die Höhe des Entwertungsfaktors richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles; er wird in der Rechtsprechung je nach den Umständen auf 25 bis 60 v. H. angenommen.

Handelt es sich nicht um ein Gefälligkeitsdarlehn, sondern um eine Vermögensanlage, so ist die Aufwertungssumme auf den Höchstbetrag von 25 v. H. des Goldmarkbetrages (der vorliegend gleich dem Nennbetrage ist) beschränkt.

Ob in Ihrem Falle ein Gefälligkeitsdarlehn oder eine Vermögensanlage vom Gericht angenommen werden wird, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Es sind zahllose und zum Teil widersprechende Entscheidungen darüber ergangen, welche Momente im Einzelfalle für und gegen die Annahme einer Vermögensanlage sprechen sollen.

Reine Gefälligkeitsdarlehn finden gewöhnlich ihre Kennzeichnung dadurch, daß sie meist unverzinslich und auf kurze Zeit, häufig unter Verwandten oder Bekannten gegeben sind; Vermögensanlagen dadurch, daß sie verzinslich, auf längere Zeit und auf rein geschäftlicher Grundlage erfolgen. Aber alle diese Kriterien sind nicht absolut, und es schließt die Verzinsung oder die langfristige Geldhingabe allein die Möglichkeit eines Gefälligkeitsdarlehns nicht unbedingt aus. Im allgemeinen trifft wohl die Definition das Richtige: Vermögensanlagen sind solche Ansprüche, die der Gläubiger erworben hat, um darin einen Teil seines Vermögens zu seinem eigenen Nutzen anzulegen, d. h. um es zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. (OLG. Celle, 20. Oktober 1924, 5. U. 309/22; Kammergericht, 18. Oktober 1924, 5. U. 5005. 24; Reichsgericht, 26. Januar 1925, Recht 1925, S. 127.)

In Ihrem Falle könnte die Verzinsung und die überaus langfristige Darlehensgewährung auf 20 Jahre für eine Vermögensanlage sprechen; daß die vertraglich festgelegte lange Frist mit den wirklichen Vereinbarungen nicht übereinstimmte, werden Sie gegenüber der Urkunde kaum nachweisen können, zumal der Vorsitzende des Bauausschusses, mit dem die Verhandlungen gepflogen sind, in-

zwischen gestorben ist; vielleicht können Sie aber durch andere Zeugen die von Ihnen angegebenen Umstände nachweisen, aus denen sich ergeben soll, daß das Darlehn ein reines Gefälligkeitsdarlehn war und nicht zum Zwecke der nutzbaren Anlage Ihres Kapitals gegeben worden ist. Es empfiehlt sich in derartigen zweifelhaften Fällen eine vergleichsweise Verständigung auf einen angemessenen, den Vermögensverhältnissen beider Teile Rechnung tragenden Aufwertungsbetrag.

2. Mit welchem Betrage die nach Kriegsschluß zurückgezählten 5000 M. von der Darlehensforderung abzuziehen sind, richtet sich nach dem Tage der Rückzahlung.

5. Es empfiehlt sich, wenngleich die Darlehensforderung erst im Jahre 1935 fällig wird, über die Höhe der Aufwertungssumme baldigst eine Klärung durch Vergleich oder durch eine beim Prozeßgericht (nicht der Aufwertungsstelle) zu erhebende Feststellungsklage herbeizuführen, um eine Basis für die Berechnung der (offenbar seit der Stabilisierung der Währung überhaupt noch nicht gezahlten) Zinsen zu erhalten. Die Zinsansprüche verjähren bereits am Schluß des vierten Jahres nach Fälligkeit. —

Rechtsanwalt Dr. Paul Glass, Berlin.

Ing. J., Nordböhmen. (Pflichten des Unternehmers und Abrechnung bei einem Pauschalvertrag.)

Frage: Bei einem Pauschalvertrage werden auf Wunsch des Bauherrn Änderungen am Projekt und Anschlag vorgenommen. Über Mehr- und Minderleistungen ist nichts vereinbart. Es werden folgende Fragen aufgeworfen:

1. Bleibt der Pauschalvertrag trotz der Abänderungen bestehen und werden die Mehr- oder Minderleistungen zu- oder abgerechnet? Wenn nein, wie hat die Abrechnung zu erfolgen?

2. Sind die Mehr- oder Minderleistungen nach der Differenz der tatsächlichen Massen und derjenigen nach dem Projekt oder demjenigen nach dem Kostenanschlag für den Pauschalvertrag zu bemessen?

5. Sind die Mehr- oder Minderleistungen nach den Einheitspreisen der Pauschalsumme zu bemessen? Wenn ja, wie hoch dürfen die Abweichungen in Prozenten der Kostenanschlagsmengen sein, ohne daß eine Preisänderung eintritt?

4. Ist Unternehmer verpflichtet, Arbeiten, die zur ordnungsmäßigen Ausführung des Bauvorhabens gehören, aber nicht als besondere Position im Pauschalvertrag aufgeführt sind (versehentlich oder absichtlich), ohne Entgelt zu leisten?

5. Ist der Unternehmer der Verpflichtung zu 4. und überhaupt der Gewähr für seinen Kostenanschlag entbunden, wenn der Bauherr diesen durch einen Sachverständigen hat prüfen lassen und dieser keine Unrichtigkeit an den Mengen oder kein Fehlen von Positionen bemerkt hat?

Antwort: Zu 1: Wenn Änderungen am Projekt durch den Bauherrn nach Vertragsabschluss vorgenommen werden, die eine Änderung der Massen bedingen, so bleibt der Pauschalpreis grundsätzlich bestehen. Es ist jedoch selbstverständlich, daß eine Minderleistung dem Unternehmer vergütet werden muß, wenn der Pauschalsumme ein spezialisierter Kostenanschlag zugrunde lag, aus dem genau zu ersehen ist, auf welche Massen sich das Angebot aufbaut. Es würde eine ungeredertigte Bereicherung des Bauherrn eintreten, wenn der Unternehmer die größeren Massen zum festen Pauschalpreis mit ausführen sollte.

Ebenso wird sich der Unternehmer eine gewisse Reduktion des Pauschalpreises gefallen lassen müssen, wenn die Massen zufolge der Änderungen geringer werden. Es ist aber üblich, wie in der Deutschen „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ vorgesehen, daß Verringerung der Leistung über 10 v. H. den Unternehmer berechtigen, den vollen Werklohn zu verlangen, abzüglich dessen, was er durch Nichtausführung an eigenen Aufwendungen erspart.

Zu 2: Es kommt darauf an, wer die Mengen ermittelt hat. Hat es der Unternehmer selbst getan, so liegt, wenn der Kostenanschlag auf Grund fehlerhafter Ermittlung der Mengen aus dem Projekt aufgestellt ist, eine falsche Kalkulation des Unternehmers vor, deren Folgen er zu tragen hat. Hat der Auftraggeber die Massen aufgestellt, so wird der Unternehmer sein Angebot wegen Irrtums anfechten können. Dies müßte unverzüglich nach Erkennen des Irrtums geschehen. Im ersteren Falle ist der vom Unternehmer aufgestellte Kostenanschlag maßgebend, im anderen ist der Vergleich zwischen den projektmäßig richtigen und den abgeänderten Massen zu ziehen.

Zu 3: Es ist üblich, daß Mehr- und Minderleistungen bis 10 v. H. der ursprünglichen Massen zum Einheitspreis des Kostenanschlages zu berechnen sind. Bei höheren Differenzen hätte eine Vereinbarung stattzufinden bzw. wäre der übliche Preis zu berechnen, namentlich wären die Preise für Minderleistung angemessen zu erhöhen. Im übrigen gilt dasselbe wie zu 2.

Zu 4: Wenn es sich um Arbeiten handelt, die zur ordnungsmäßigen Ausführung erforderlich sind und die der Unternehmer vorher mußte übersehen können, so sind diese Leistungen im Pauschalpreis einbezogen.

Zu 5: Wenn der Bauherr den Kostenanschlag durch einen Sachverständigen hat prüfen lassen, so wird dadurch das Risiko des Unternehmers für eine unrichtige Kalkulation nicht ausgeschlossen; insbesondere wird er dadurch nicht von den Verpflichtungen zu 4 entbunden, soweit es sich um selbstverständliche Leistungen handelt. Es läßt sich von hier aus nicht beurteilen, was Sie unter „Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Ausführung des Bauvorhabens gehören“, rechnen. Darüber können im einzelnen die Meinungen noch auseinandergehen.

Diese Auskunft stützt sich natürlich auf deutsches Recht und deutsche Gepflogenheiten. —

Rechtsanwalt Dr. Paul Glass, Berlin.

Inhalt: Das Bauwesen im Entwurf für den Reichshaushalt 1929 — Die freien technischen Berufe und die Gewerbesteuer in Preußen — Baupolizeiwesen — Rechtsauskünfte —

Verlag Deutsche Bauzeitung G. m. b. H., Berlin — Für die Redaktion verantw.: Fritz Eiselen, Berlin — Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48